



Bestattungs- und Friedhofreglement





Inhaltsverzeichnis

I	Organisation und Verwaltung		
Art. 1	Zuständigkeit	Seite	3
Art. 2	Friedhofvorstand, Funktionäre	Seite	3
Art. 3	Aufsicht	Seite	3
Art. 4	Anzeigepflicht	Seite	3
II	Bestattung		
Art. 5	Bestattungen	Seite	3
Art. 6	Bestattungsbewilligung	Seite	4
Art. 7	Bestattungstermin	Seite	4
III	Bestattungskosten		
Art. 8	Kostenanteil Gemeinde	Seite	4
Art. 9	Bestattung Auswärtiger	Seite	4
Art. 10	Auswärtige Bestattung	Seite	4
IV	Friedhof		
Art. 11	Zugang, Aufsicht	Seite	4
Art. 12	Pietät, Ruhe & Ordnung	Seite	5
Art. 13	Veranstaltungen	Seite	5
Art. 14	Grabräumung	Seite	5
V	Grabstätten		
Art. 15	Gräberarten	Seite	5
Art. 16	Masse der Gräber	Seite	5
Art. 17	Grabruhe	Seite	5
VI	Grabmähler		
Art. 18	Grabzeichen	Seite	6
VII	Grabbepflanzung und -unterhalt		
Art. 19	Grabeinfassung	Seite	6
Art. 20	Grabbepflanzung	Seite	6
Art. 21	Friedhofgärtner	Seite	7
Art. 22	Gemeinschafts-Urnengrab	Seite	7



VIII Finanzielles

Art. 23	Gebühren	Seite	7
Art. 24	Grabfonds	Seite	7

IX Schlussbestimmungen

Art. 25	Haftung	Seite	8
Art. 26	Rechtsmittel	Seite	8
Art. 27	Aufhebung bisherigen Rechts	Seite	8
Art. 28	Inkrafttreten	Seite	8

I Organisation und Verwaltung

Zuständigkeit

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinde.

Friedhofvorstand, Funktionäre

Art. 2

Der Gemeinderat wählt den Friedhofvorstand und die Funktionäre. Deren Aufgaben ergeben sich aus den Weisungen des Gemeinderates oder allfälligen Stellenbeschrieben.

Aufsicht

Art. 3

Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den Unterhalt des Friedhofs und der Gebäude.

Anzeigepflicht

Art. 4

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalles und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

II Bestattung

Bestattungen

Art. 5

1 Als Bestattungen im Sinne dieses Reglements gelten die Urnen- und die Erdbestattung.

2 Auf dem Friedhof der Gemeinde Dozwil werden Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt.



Bestattungsbewilligung Art. 6

Das zuständige Zivilstandsamt stellt die Bestattungsbewilligung aus.

Bestattungstermin Art. 7

Der Friedhofvorstand legt in Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest. Diese findet in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr statt.

III Bestattungskosten

Kostenanteil Gemeinde Art. 8

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Dozwil hatten, übernimmt die Gemeinde einen fixen Anteil an den Bestattungskosten gemäss Tarifblatt. Die Angehörigen tragen darüber hinausgehende Kosten.

Bestattung Auswärtiger Art. 9

1 Für die Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Dozwil hatten, ist neben den Bestattungskosten eine Grabgebühr gemäss Tarifblatt zu entrichten. Die Einrichtung eines Grabunterhaltungsfonds der Gemeinde ist obligatorisch.

2 Auswärtige haben ein Gesuch für die Bestattung auf dem Friedhof Dozwil zu stellen. Der Gemeinderat entscheidet über eine Bewilligung. Dessen Entscheid ist abschliessend.

Auswärtige Bestattung Art. 10

Wird eine in Dozwil wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, werden die von der Gemeinde Dozwil festgesetzten Kostenbeiträge gemäss Tarifblatt vergütet.

IV Friedhof

Zugang, Aufsicht Art. 11

1 Der Friedhof ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Kleinkinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

2 Die Aufsicht auf dem Friedhof hat das Friedhofpersonal. Die Besucher haben deren Anordnungen folge zu leisten.



Pietät, Ruhe & Ordnung Art. 12

1 Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein.

2 Die Friedhofbesucher haben jedes ungebührliche Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist es nicht gestattet, zu lärmern, herumzurennen sowie Blumen und Zweige abzureissen. Hunde und andere Tiere haben keinen Zutritt auf das Areal des Friedhofes. Die Verwendung von Chemikalien zur Schädlingsbekämpfung ist untersagt.

Veranstaltungen Art. 13

Für aussergewöhnliche musikalische oder religiöse Veranstaltungen auf dem Areal des Friedhofes ist eine Bewilligung notwendig.

Grabräumung Art. 14

1 Werden Reihengrabfelder abgeräumt wird dies drei Monate vorher im öffentlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.

2 Ein Reihengrabfeld wird dann abgeräumt, wenn das letzte Grab in der Reihe die maximale Ruhezeit erreicht hat.

V Grabstätten

Gräberarten Art. 15

1 Der Friedhof wird in folgende Grabfelder aufgeteilt:

- a) Kindergräber (Kinder bis 12 Jahre)
- b) Erdbestattungsgräber
- c) Urnengräber
- d) Gemeinschaftsurnengrab

2 Die Bestattungen erfolgen nach dem Friedhofplan. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Masse der Gräber Art. 16

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) für Kinder | 110 cm x 90 cm |
| b) für Erdbestattungsgräber | 170 cm x 90 cm |
| c) für Urnengräber | 110 cm x 90 cm |

Grabruhe Art. 17

1 Es gelten folgende Ruhezeiten:

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Kinder | 15 Jahre |
| b) Erdbestattungsgräber | 25 Jahre |
| c) Urnengräber | 25 Jahre |
| d) Gemeinschaftsurnengrab | 20 Jahre |



- 2 Es sind Urnen zu verwenden, die sich innert kurzer Zeit zersetzen.
- 3 Maximal sechs Urnen können auch im Grab eines Angehörigen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit für die erste Belegung noch mindestens 5 Jahre dauert. Die ursprüngliche Liegezeit wird dadurch nicht verlängert.
- 4 Eine Exhumierung bei Erdbestattungen findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- 5 Die Verlegung einer Urne bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Kosten werden den Angehörigen auferlegt.

VI Grabmäher

Grabzeichen

Art. 18

- 1 Jedes neue Grab erhält ein einfaches Holzkreuz, welches später durch das definitive Grabzeichen des Friedhofs Dozwil ersetzt wird.
- 2 Es sind nur die Grabzeichen der Gemeinde Dozwil gestattet. Sie werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und einheitlich beschriftet.
- 3 Für die zweite Belegung in einem Grab ist eine liegende, einheitliche Granitplatte mit Porzellan Schriftplatte der Gemeinde für die Beschriftung gestattet.

VII Grabbepflanzung und -unterhalt

Grabeinfassung

Art. 19

- 1 Die Grabumrandungen der Grabreihen werden aus gebrochenem Granitstellriemen erstellt. Zwischen den Gräbern erfolgt eine Abgrenzung mit Steinplatten.
- 2 Die Hinterbliebenen tragen die Kosten für Erstellung und Unterhalt.

Grabbepflanzung

Art. 20

- 1 Die Gemeinde Dozwil ist in der Regel zuständig für Grabbepflanzung und Grabunterhalt. In Absprache mit dem Friedhofvorstand können die Hinterbliebenen das Grab selber bepflanzen und unterhalten.
- 2 Für den Unterhalt des Grabes kann entweder eine einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der Gemeinde geleistet, oder mit dem Friedhofgärtner eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Arbeiten führt in beiden Fällen der Friedhofgärtner aus. Anderen Gärtnern ist nicht erlaubt, auf dem Friedhof der Gemeinde Dozwil



gewerbsmässig Gräber zu bepflanzen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3 Die einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds für Einzelgräber beinhaltet eine schlichte Bepflanzung des Grabes im Frühjahr und im Herbst, sowie den Unterhalt während des Jahres.

4 Beim Gemeinschaftsgrab ist die Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der Gemeinde obligatorisch.

5 Besorgen die Hinterbliebenen das Grab selber, ist darauf zu achten, dass sich die Grabbepflanzung gut in die Gesamtanlage einfügt. Vernachlässigen die Hinterbliebenen den Grabunterhalt und wird dem nach Aufforderung zu ordentlichem Unterhalt nicht nachgekommen, haben diese die Kosten die aus den angeordneten Massnahmen entstehen, zu tragen.

6 Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn die Grabumrandung und die Wegenlagen erstellt sind. Bei Arbeiten an Gräbern sind Beschädigungen und Verunreinigungen von Nachbargräbern oder der Gesamtanlage zu vermeiden.

7 Dauerbepflanzungen dürfen nicht höher als das Grabzeichen und nicht breiter als das Grab sein. Zu gross gewachsene Pflanzen müssen entfernt werden.

Friedhofgärtner

Art. 21

1 Der Gemeinderat bestimmt den Friedhofgärtner.

2 Er ist berechtigt, alles was den guten Eindruck und die Ordnung der Gräber stört, zu entfernen.

Gemeinschafts-Urnengrab

Art. 22

Die Bepflanzung des Gemeinschafts-Urnengrabs wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

VIII Finanzielles

Gebühren

Art. 23

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen im Tarifblatt (Anhang) fest.

Grabfonds

Art. 24

1 Der Gemeinderat setzt die Höhe für die einmaligen Einzahlungen in den Grabfonds fest.

2 Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Gemeinde.

3 Eine Rückzahlung aus dem Fonds ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Restbetrag fällt in das allgemeine Fondsvermögen.



IX Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 25

Die Gemeinde Dozwil haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Grabschmuck oder Grabbepflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Rechtsmittel

Art. 26

Beschwerden gegen Entscheide der Friedhoffunktionäre sind an den Friedhofvorstand zu richten. Gegen dessen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 3. Juni 2002.

Inkrafttreten

Art. 28

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Dozwil in Kraft.

Vom Gemeinderat Dozwil beschlossen am 23.10.2006.

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinde Dozwil genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23.02.2007.